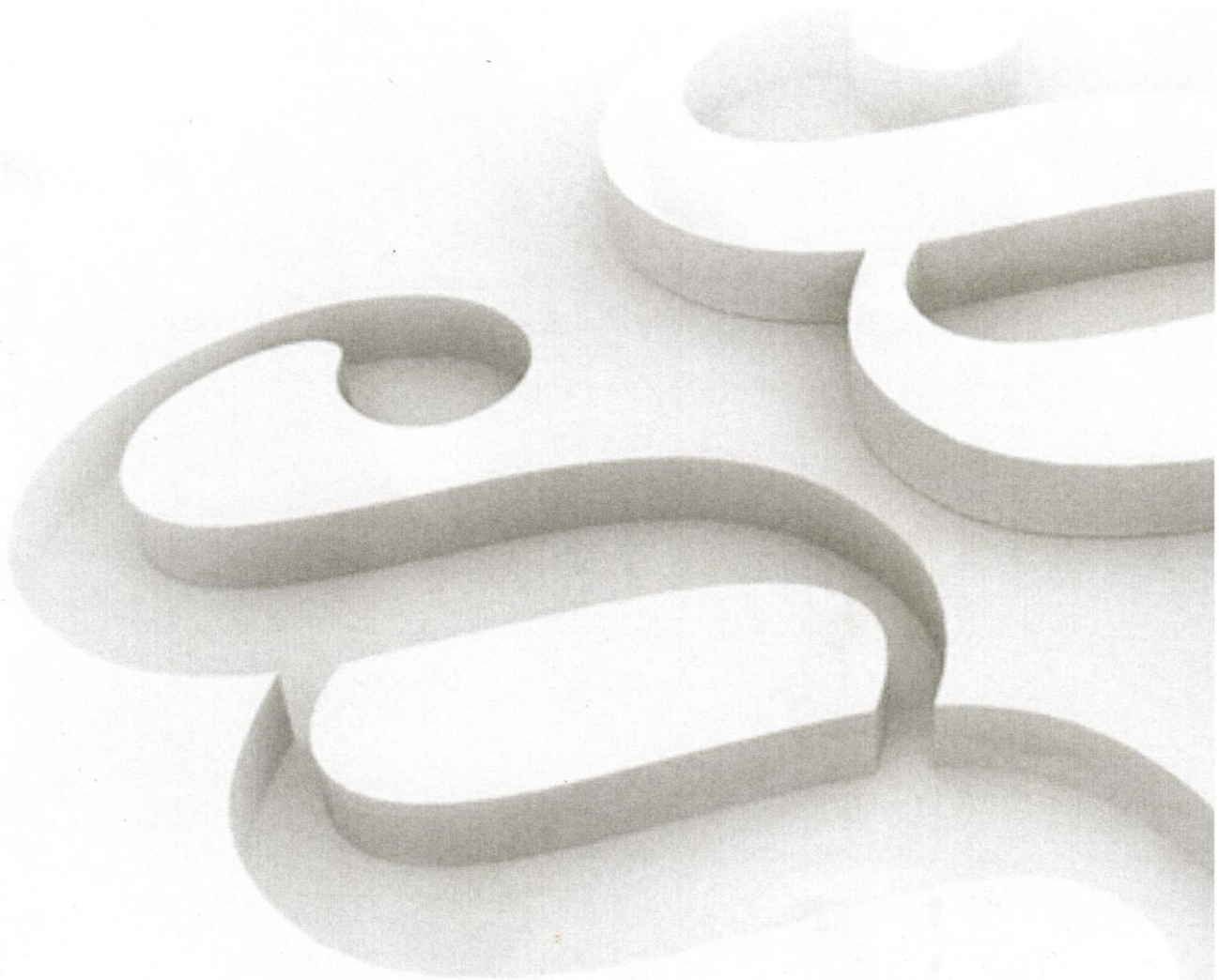


**ST. HUBERTUS
SCHÜTZENBRUDERSCHAFT
VON 1868
KIRCHBORCHEN E.V.**



SATZUNG



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Wesen und Aufgaben	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft	5
§ 6 Ehrenmitglieder	5
§ 7 Organe der Bruderschaft	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 12 Jungschützen	8
§ 13 Alters- und Ehrenabteilung	8
§ 14 Sportschiessen	8
§ 15 Veranstaltungen	8
§ 16 Kultur	9
§ 17 Auflösung des Vereins	9
§ 18 Streitigkeiten	9
§ 19 Inkrafttreten	9
Datenschutzerklärung (v. 03.12.2005)	10

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „St. Hubertus-Schützenbruderschaft von 1868 Kirchborchen e.V.“ Er hat seinen Sitz in 33178 Borchon-Kirchborchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter VR 711 eingetragen.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft von 1868 Kirchborchen e.V. ist eine freie Vereinigung von christlichen Personen. Sie ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln, bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen dieses Bundes und handelt auch nach dessen Wahlspruch: „Glaube - Sitte - Heimat“.

1. zu „Glaube“: Bekenntnis des christlichen Glaubens durch
 - a) sittlich-religiöse Lebensführung,
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannung im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
2. zu „Sitte“: Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - c) körperliche Konzentration und Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. zu „Heimat“: Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem die Pflege des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsportes und der Schießspiele mit nachfolgender Proklamation des Königs und dergleichen,
 - d) die Landschafts- und Denkmalschutzpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergeltung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Kirchborchen kann nur sein, wer sich zum Inhalt der Satzung der Bruderschaft bekennt.
2. Mitglieder können nur Personen werden, die sich zu den Grundsätzen des christlichen Glaubens bekennen und das 12. Lebensjahr vollendet haben.
Vom 12. bis zum 16. Lebensjahr ist eine Mitgliedschaft nur in der Schießsportabteilung / Jungschützenabteilung zum Zwecke des sportlichen Schießens für den BHDS möglich.
Vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine Mitgliedschaft nur in der Jungschützenabteilung möglich. Diese Personen sind keine vollberechtigten Mitglieder; sie sind beitragspflichtig, haben jedoch kein Stimmrecht.
Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind vollberechtigte Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit dem Aufnahmeformular der Bruderschaft beantragt werden. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der gesetzliche Vorstand; er teilt die Entscheidung über den Aufnahmeantrag dem Antragsteller schriftlich mit.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner persönlichen Verhältnisse (Wohnung, Bankverbindung, Familienstand, Konfession) dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Angaben werden vertraulich behandelt und dienen nur Vereinszwecken.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Bruderschaft. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung wird nicht begründet.
6. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund in der Person vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften schädigt oder mindert. Gleiches gilt auch, wenn das Mitglied mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der gesetzliche Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt zu suspendieren. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Beschwerderecht an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich an den Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen, insbesondere an den Festzügen, und Ausmärschen der Bruderschaft zu beteiligen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge, Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit und die Ziele der Bruderschaft zu fördern.
4. Jedes Mitglied, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat und einer christlichen Konfession angehört, hat beim Vogelschießen grundsätzlich das Recht, sich am Schießen um die Prinzenwürden und die Königswürde zu beteiligen. Durch Beschluss des gesetzlichen Vorstandes kann jedoch einem Mitglied die Beteiligung am Schießen verweigert werden, wenn dieses Mitglied aus satzungsgemäßen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht der Lage ist, das Amt des Königs zu bekleiden.
5. Ein ehemaliger König kann, solange andere Bewerber vorhanden sind, frühestens nach zehn Jahren ein weiteres Mal König werden. Nach einer errungenen Prinzenwürde wird der Schütze erst nach drei Jahren wieder zum Prinzenschießen zugelassen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen (auch Nichtmitglieder), welche sich um die Schützenbruderschaft und das Schützenwesen verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten volles Mitgliedsrecht.

§ 7 Organe der Bruderschaft

Die Organe der Bruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich – möglichst am Jahresanfang oder im letzten Vorjahresmonat – ist eine ordentliche Mitgliederversammlung als Generalversammlung einzuberufen. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine Verpflichtung dazu besteht, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Oberst, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder durch schriftliche Abstimmung. Die

Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang in ortsüblicher Weise im Vereinskasten. Die Tagungspunkte sind schriftlich aufzustellen und der Mitgliederversammlung durch Aushang vorher bekannt zu geben. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend, soweit satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- d) Entgegennahme der Vorstandsberichte
- e) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Vereinsauflösung ist außerdem eine 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes erforderlich.

Anträge und Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Oberst und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - a) Brudermeister = Oberst
 - b) Stellvertretender Brudermeister = Oberstleutnant
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Major

Die Bruderschaft kann gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten werden. Dies gilt ebenso für rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber Dritten.

2. Zum engeren Vorstand gehören außerdem vorgenannten gesetzlichen Vorstand:
 - a) die Hauptmänner
 - b) die Adjutanten
 - c) der 2. Geschäftsführer
 - d) der 2. Schatzmeister
 - e) der Presseoffizier

- f) die Fähnriche und die Fahnenoffiziere
 - g) der Platzoffizier
 - h) der Zeremonienmeister
 - i) der amtierende König
3. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem noch mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht an:
- a) die Feldwebel und Unteroffiziere
 - b) die Königsoffiziere
 - c) die Prinzen
 - d) der Jungschützenmeister
4. Der Vorstand wird für jeweils 4 Jahre gewählt. Um einen zeitlich versetzten Wahlturnus für die Hälfte der Vorstandspositionen zu erreichen, werden in der Generalversammlung am 05.12.2009 der Stellvertretende Brudermeister = Oberstleutnant, der Geschäftsführer, der Major, der zweite Schatzmeister, der zweite Hauptmann, der erste Adjutant sowie die Hälfte der Fähnriche und Fahnenoffiziere und der Zeremonienmeister für 2 Jahre gewählt. Ab 2011 erfolgt dann weiterhin die Wahl der jeweils anstehenden Vorstandspositionen im 4-Jahresrhythmus. Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einer christlichen Konfession angehören. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Vom Vorstand kann das Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden.
5. Der Vorstand gibt sich eine „Geschäftsordnung“, die in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des engeren Vorstandes mit einfacher Mehrheit angenommen und in Kraft gesetzt wird. Sie soll eine Richtlinie für die Organisationsarbeit in der Bruderschaft sein. Änderungen, Aufhebung und völlige Neufassung der „Geschäftsordnung“ können mit 2/3 Mehrheit des engeren Vorstandes beschlossen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der Geschäfte
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Erstellung der Tätigkeitsberichte
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - e) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 der Satzung.
1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Oberst oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Oberst und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

2. Dem Geschäftsführer obliegt das gesamte Schriftwesen des Vereins. Er fertigt die Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Dabei soll ihm der 2. Geschäftsführer in jeder Weise behilflich sein
3. Der Schatzmeister ist für das gesamte Finanzwesen des Vereins verantwortlich. Von ihm sind alle Einnahmen und Ausgaben sorgfältig aufzuzeichnen und zu belegen. Der Schatzmeister stellt den Jahresabschluss auf. Der Schatzmeister soll bestrebt sein, die Geldbestände des Vereins so gut wie möglich zinsgünstig anzulegen.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, Geldbestände, Vermögensanlagen und Belege. Über ihre Tätigkeit erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
5. Der Vorstand kann außerhalb seiner regelmäßigen Geschäfte im Einzelfall über eine Summe bis zu 3.000 Euro verfügen, der Oberst allein bis zu 500 Euro.

§12 Jungschützen

1. Mitglieder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr bilden die Jungschützenabteilung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder und sind als solche stimmberechtigt. Es ist ihnen dann freigestellt, ob sie bis zum 24. Lebensjahr in der Jungschützenabteilung verbleiben.
2. Die Jungschützen ermitteln in jedem Jahr (bis spätestens zum Schützenfest) den Jungschützenkönig und die Jungschützenprinzen.
3. Die Jungschützen können an den Veranstaltungen der Bruderschaft im Rahmen des Jugendschutzgesetzes teilnehmen

§ 13 Alters- und Ehrenabteilung

Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder gehören der Alters- und Ehrenabteilung an.

§ 14 Sportschiessen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V.. Der Verein beteiligt sich auch an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes. Diese Aufgaben werden vom Schießsportverein St. Hubertus Kirchborchen e.V. wahrgenommen. Die Bruderschaft kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit des gesamten Vorstandes finanzielle Unterstützung gewähren.

§ 15 Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft feiert in der Regel jedes Jahr das Vogelschießen sowie das nachfolgende Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung. Im Herbst wird nach Möglichkeit ein Herbstball gefeiert.

Außerdem werden nach Möglichkeit einmal im Jahr das Osterfeuer und das Kinderschützenfest ausgerichtet.

§ 16 Kultur

Der Vorstand wacht über die sorgfältige Aufbewahrung der alten Besitztümer des Vereins, wie Fahnen, Urkunden und Protokollbücher.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Vereinsauflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Abzug etwaiger Schulden an die kath. Pfarrkirche in Kirchborchen für ausschließliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Sachwerte sind von der Kirche sorgfältig aufzubewahren. Hierüber soll ein Inventarverzeichnis erstellt werden. Die Sachwerte sollen bei Gründung eines neuen Vereins mit gleicher Zielsetzung diesem neuen Verein von der kath. Kirche kostenlos ausgehändigt werden.

§ 18 Streitigkeiten

Falls Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein über Vereinsangelegenheiten nicht vom Vorstand geschlichtet werden können, so ist das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln anzurufen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.05.2026 beschlossen.
Die Vorversion wurde am 06.12.1986 beschlossen und durch die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlungen am 04.12.1993, am 07.12.2002, am 02.04.2004, am 03.12.2005, am 05.12.2009, am 05.12.2015, am 09.12.2017 und zuletzt am 06.12.2025 ergänzt.
Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Paderborn in Kraft.

Datenschutzerklärung (v. 03.12.2005)

Datenspeicherung und Datenverarbeitung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Kirchborchen seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen werden von der Bruderschaft grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Pressearbeit

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Kirchborchen informiert die Tagespresse sowie die lokalen Zeitungen und Zeitschriften über besondere Ereignisse (Königsschuss, Jubilarehrungen, Verleihung von Orden und Auszeichnungen u. a.) und über die Ergebnisse von Wettbewerben.

Diese Informationen werden gegebenenfalls zusätzlich auf der Internetseite oder in sozialen Netzwerken der Bruderschaft in Text- und Bildform veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden dann von der Internetseite der Bruderschaft entfernt.

Weitergabe von Mitgliederdaten an die Bundesorganisation:

Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) ist die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Kirchborchen verpflichtet, ihre Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintrittsdatum. Die Daten dienen der genauen namentlichen Mitgliedermeldung und der Prüfung von Ehrungen und Auszeichnungen durch den Bundesverband. Diese freiwillige Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den Dachverband kann durch schriftlichen Antrag an die Bruderschaft jederzeit zurückgenommen werden.

Aufbewahrungsfrist von Mitgliederdaten

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Kirchborchen speichert jedoch bei verdienstvollen Mitgliedern die Daten des Mitglieds zur Führung ihrer Vereinschronik. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.